

I. Geltungsbereich

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen haben die Lieferung von Liapor Blähton sowie Zusatzprodukte durch Liapor GmbH & Co. KG, Hallerndorf-Pautzfeld, Deutschland („Liapor“) zum Gegenstand.
2. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln den Vertragsinhalt zwischen Liapor und dem jeweiligen Kunden ausschließlich. Dies gilt auch, wenn im laufenden Geschäftsbeziehungen bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich auf die Geltung der AGB der Firma Liapor hingewiesen oder Bezug genommen wird.
Die Geltung der AGB der Firma Liapor kann nur durch eindeutige Individualvereinbarung, gem. Absatz 4, dieser Bestimmungen, abbedungen werden.
3. Einkaufsbedingungen der Kunden werden auch dann nicht zum Gegenstand des Liefervertrages, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben. Durch Auftragserteilung erkennt der Kunde ausschließlich die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen als rechtsverbindlich an.
4. Ergänzende und/oder abweichende Individualvereinbarungen bedürfen der Schriftform.
5. Angebote der Fa. Liapor sind grundsätzlich nur bindend, wenn Sie schriftlich abgegeben und vom Kunden innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Angebotsdatum schriftlich angenommen wurden. Aufträge von Kunden binden diese für 3 Wochen ab Zugang bei Liapor und werden erst dann für beide Parteien verbindlich im Sinne eines Vertrages, wenn sie innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zugang des Auftrages von Liapor nicht abgelehnt wurden oder aber schriftlich innerhalb der Frist angenommen worden sind. Übermittlungsfehler, insbesondere bei telefonischer oder direkter mündlicher Übermittlung gehen zu Lasten des Bestellers. Der Vertrag kommt, sofern er nicht von vorne herein schriftlich abgeschlossen wurde, mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Liapor, oder aber durch tatsächliche Ausführung der vom Kunden geforderten Leistung zu stande.
6. Bei Geschäftsbeziehungen mit Kunden deren Sitz sich im Ausland befindet, gilt stets der in deutscher Sprache verfasste Vertragstext, einschließlich die in deutscher Sprache verfassten AGB der Fa. Liapor.

II. Lieferfrist

Grundsätzlich ergibt sich die Lieferfrist aus dem geschlossenen schriftlichen Vertrag bzw. aus den schriftlichen Erklärungen im Sinn von I. Nr. 1 - 6. Voraussetzung für den Beginn einer Lieferfrist ist stets, dass zu diesem Zeitpunkt alle technischen und kaufmännischen Fragen abschließend geklärt sind. Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich unter exakter Bezeichnung des Liefertermins vereinbart wurden. Alle Terminvereinbarungen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, gelten als unverbindlich. Fristüberschreitungen liegen nur dann vor, wenn keine der Ausnahmen gem. der Nummern 2 oder/und 3 dieser Bestimmung eingreifen. Bei Überschreitung einer verbindlichen Lieferfrist kommt Liapor mit Ablauf des 2. Tages der Überschreitung in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung des Kunden bedarf. Steht dem Kunden Schadenersatz statt Leistung zu, ist dieser auf 10 % des Nettopreises, bei Einzellieferungen auf 10 % des Nettolieferpreises beschränkt. Gleiches gilt für den Verzugs- und Folgeschaden.

Auch insoweit gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen ergänzend.

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller etwaig zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung das Werk verlassen hat.
3. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
4. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

III. Lieferung

1. Lieferungen erfolgen innerhalb Deutschlands und der EU entsprechend den Regelungen nach FCA, CPT, CIF. Entscheidend ist die jeweilige Bestätigung des Auftrags durch Liapor. Die Lieferung erfolgt ab dem jeweiligen Lieferwerk.
Bei Lieferungen in andere Länder gelten die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung. Transport „Frei Frachtführer“ (FCA) sind ohne weitere Vereinbarung ausschließlich Straßentransporte. Lieferungen „Frachtfrei“ (CIF) erfolgen auf der Preisbasis voller LKW-Züge, andernfalls fallen Preiszuschläge entsprechend der jeweils gültigen Preisliste an. Gleiches gilt wenn das Lieferfahrzeug seine Ladung nicht innerhalb von 90 Minuten löschen kann, oder am Lieferort, gegenüber dem üblichen Geschäftsverkehr, erschwerte Zustellbedingungen herrschen. Erschwernisse am Lieferort sind bei Auftragserteilung bekannt zu geben.
Bei Lieferungen mit Silofahrzeugen oder Kippern muss die Entladung innerhalb von 2 Stunden möglich sein. Verpackte Ware wird auf Paletten geliefert. Die Entladung erfolgt durch den Empfänger. Abladeverzögerungen werden je angefangener Stunde nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Transportschäden sind sofort gegenüber dem jeweiligen Fahrer anzuzeigen. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, wobei hierfür der Empfänger die Beweislast trägt, hat eine schriftliche Schadensanzeige spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Entgegennahme zu erfolgen. Danach gilt die Lieferung als mängelfrei abgenommen.
2. Sofern wir „Fracht frei“ („CPT“) liefern, erfolgt die Lieferung mit Kipp-LKWs. Sofern die Lieferung mit Silofahrzeugen erwünscht ist, ist dies vom Besteller gesondert anzugeben. Bei Lieferung mit Silofahrzeugen muss die Entladung binnen 2 Stunden möglich sein, ansonsten sind wir berechtigt, Zuschläge in Rechnung zu stellen. Bei Lieferungen mit Silofahrzeugen akzeptiert der Besteller ausdrücklich, dass eine Stauentwicklung möglich ist.

IV. Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren oder keines Schadens vorbehalten.

V. Abnahme und Gefahrenübergang

Abnahme und Gefahrenübergang richten sich nach den dafür in den jeweils vereinbarten Incoterms vorgesehenen Bestimmungen (vgl. Ziffer III). Soweit die Regelung der jeweils gültigen Incoterms nicht eingreift, gilt folgende Regelung: die Gefahr für den, auch zufälligen, Untergang und/oder Verschlechterung der Ware geht bei Versendung mit Verlassen des Werkes/Lagers auf den Besteller der Ware über.

VI. Preisänderungen

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

VII. Gewährleistung; Beratung; Haftung

Für die Beschaffenheit der jeweiligen Lieferung ist die zugehörige Produktbeschreibung maßgebend.

Darüber hinaus gehende Eigenschaften bedürfen der ausdrücklichen Zusicherung. Wir übernehmen in der folgenden Weise die Haftung für Mängel an den Lieferungen:

1. Mängelrüge

Mängel in der Beschaffenheit des von uns gelieferten Blähtons sowie Zusatzprodukten sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen; bei erkennbaren Mängeln spätestens innerhalb einer Woche, bei verborgenen Mängeln innerhalb einer Woche nach deren Entdeckung. Bei der Mängelrüge sind anzugeben und zu belegen: Schüttdichte und Körnung, Art des Mangels, Liefertag, Art der Beförderung, Ort der Lagerung, Ort und Zeit der Verarbeitung, Art der Verarbeitung.

2. Probenahme

Zur Wahrung etwaiger Gewährleistungsansprüche hat der Kunde unverzüglich nach Eintreffen des Blähtons im Bestimmungsort unter Hinzuziehung eines Zeugen eine normgerechte Probeentnahme durchzuführen. Dabei sind Lieferwerk, Liefertag, Schüttdichte, Körnung, Tag der Probenahme, Ort und Art der Lagerung, Nummer des Lieferscheins bei der Probeentnahme zu dokumentieren. Jede Mängelrüge setzt eine entnommene Probe voraus. Über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Beschaffung des Blähtons entscheidet das jeweilige Fremdüberwachungsinstitut als Schiedsgutachter gemäß den § 317 BGB.

3. Unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Mängelrüge wird während eines Zeitraumes von 12

(zwölf) Monaten nach Gefahrübergang - lässt sich dieser nicht feststellen nach Ablieferung - gegenüber dem Besteller auf Beseitigung von Mängeln oder Nachlieferung (Nacherfüllung) gehaftet. Können wir einen der Gewährleistungspflicht unterliegenden Mangel nicht beseitigen oder sind für den Besteller weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so kann der Besteller anstelle der Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.

4. Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.

5. Beratungen, insbesondere technische Beratungen, sind grundsätzlich kein Vertragsgegenstand. Darstellung in Werbemedien, Internetauftritten oder Erklärungen von Mitarbeitern über die Möglichkeiten der technischen Einsatzmöglichkeiten oder ähnlichem erlangen nur Verbindlichkeit bei expliziter Aufnahme als zugesicherte Eigenschaft in den Vertrag, entsprechend der vereinbarten Form. In keinem Fall wird der Kunde seiner Verpflichtung zur sach- und fachgemäßen Verarbeitung entoben.

6. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haften wir nur in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

7. Die vereinbarten Haftungsbegrenzungen gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

8. Kosten und Schäden, die auf eine unberechtigte Abnahmeverweigerung oder unberechtigte Geltendmachung von Mängelrügen bzw. daraus angeblieben resultierenden Ansprüchen entstehen, trägt der Kunde. Rücksendungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung und entsprechender schriftlicher Bestätigungen angenommen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ohne Abzüge vor.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Lieferungen durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns erklärt wird.

4. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt darüber hinaus Folgendes:

Der Besteller ist berechtigt, die Lieferungen im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Lieferungen ohne oder nach Bearbeitung oder Weiterverarbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von uns, die Forderungen einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Für den Fall des Zahlungsverzuges können wir jedoch verlangen, dass der Besteller die

abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- Die Verarbeitung oder Umbildung der Lieferungen durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Lieferungen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Lieferungen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Entsprechendes gilt für Fälle der Vermischung oder Vermengung.
- Der Besteller darf die Lieferungen weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Vorbehaltsrecht unverzüglich hinzuweisen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

IX. Haftung aus Delikt

Deliktische Schadensersatzansprüche sind uns gegenüber ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde durch zurechenbares, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht. Hinsichtlich Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wird der Haftungsanspruch beschränkt auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Auswahlverschulden; andernfalls kann die Haftung nur durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln Dritter, welches sich die Firma Liapor zurechnen lassen muß, aufgelöst werden. In allen Haftungsfällen, gleich aus welchem Rechtsgrund ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf 2,0 Mio Euro.

X. Zahlungsbedingungen

- Der Kaufpreis ist spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung ohne jeden Abzug zahlbar.
- Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Entgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns.
- Die am Tag der Lieferung geltenden Preise sind ab-Werk-Preise und werden - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - in EURO - ausgewiesen. Maßgeblich für die ab-Werk-Preise ist das beim Übergabeort (im Werk) festgestellte Volumen. Nimmt der Besteller die Lieferung gemäß V. am Übergabeort ab, gilt die am Übergabeort festgestellte Liefermenge als anerkannt. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass die Liefermenge beim Transport durch Rütteln Änderungen unterliegen kann.
- Für Privatkunden wird das SEPA-Basic Verfahren nur nach besonderer Vereinbarung akzeptiert. Für Firmen wird ausschließlich das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nach B2B angewandt, soweit nicht die Anwendung des bisherigen Lastschriftverfahrens zwischen deutschen Vertragspartnern zulässig ist und von diesen gewählt wurde. Bei der Anwendung eines SEPA-Verfahrens gilt dessen Regelwerk und Formularzwang in der jeweils geltenden Fassung. Wenn keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, bzw. keine nationale Überleitungsregelung entgegensteht, werden bestehende Einzugsermächtigungen als SEPA-Mandat

weitergeführt. SEPA Prenotifikationen werden grundsätzlich auf den jeweiligen Rechnungen vermerkt. Skonto wird nach den am Tag der Lieferung geltenden Sätzen nur dann gewährt, wenn keine überfälligen Rechnungen mehr bestehen.

- Die Skonti betragen zur Zeit 3% bei SEPA-Firmenlastschrift B2B innerhalb von 2 Tagen und 2% bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen. Skontierfähig ist nur der Warenwert.
- Verzugszinsen werden in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz, wenn der Besteller nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz berechnet. Sie sind höher anzusetzen, wenn eine Belastung mit einem höheren Zinssatz von Liapor nachgewiesen werden kann. Hält der Zahlungsverzug nach Anmahnung an, dann sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse vorzunehmen.
- Dem Besteller steht ein Aufrechnungsrecht nur zu, wenn seine behaupteten Ansprüche unbestritten oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind und mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen dem Grund und der Höhe nach erklärt wurden. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis bzw. Auftrag beruht.
- Angebote gelten vorbehaltlich einer Kreditprüfung.

XI. Rücktrittsvorbehalt

Änderungen in der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers oder die Besorgnis einer solchen Veränderung berechtigen uns, von allen noch bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten oder weitere Vertragserfüllung von Vorkasse oder Stellung verwertbarer Sicherheiten abhängig zu machen.

XII. Fracht, Paletten, Verpackung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen sämtliche Frachtkosten für den Transport zu Lasten des Kunden. Paletten werden handelsüblich berechnet und bei Rückgabe abzüglich Abwicklungs- und Verschleißkosten verrechnet oder vergütet.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist der Standort von Liapor in 91352 Hallerndorf - Pautzfeld, Industriestr. 2.
- Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am für den Sitz des Bestellers zuständigen Gericht zu klagen.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß von UN-Kaufrecht (CISG), auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

XIV. Sonstiges

- Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht berührt.